

### I. Abteilungsordnung

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des TSV 1897 e.V. Kösching gibt sich die Tennisabteilung folgende Abteilungsordnung:

#### § 1 Rechtsstellung, Namen

(1) Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 1 der Satzung des TSV 1897 e.V. Kösching, eine rechtlich unselbstständige Abteilung zu bilden, hat die Tennisabteilung am 01.05.1976 Gebrauch gemacht. Für die Mitglieder der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im TSV 1897 e.V. Kösching Voraussetzung sowie dessen Satzung verbindlich.

(2) In Kurzform trägt die Tennisabteilung den Namen „TSV Kösching Tennisabteilung“.

#### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Tennisabteilung besteht aus Erwachsenen (über 18 Jahre), Jugendlichen (vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Kindern (unter 14 Jahren).

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an die Abteilungsleitung der Tennisabteilung zu richten. Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es außerdem noch der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

(3) Bei Anerkennung der Mitgliedschaft durch die Abteilungsleitung, erhält jedes erwachsene Mitglied einen Schlüssel für die Tennisanlage.

#### § 3 Passivmitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft durch schriftliche Antragstellung in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln. Dies geschieht befristet oder dauerhaft.

(2) Passivmitglieder

- bezahlen weiterhin den regulären Abteilungsbeitrag
- werden von allen Arbeitsdiensten befreit, auch finanziell
- haben die Möglichkeit bis zu fünf Stunden in einer Saison Tennis zu spielen
- werden zu allen Veranstaltungen der Abteilung eingeladen und können daran vollumfänglich teilnehmen
- sichern mit ihrem Beitrag die Arbeit, die in der Tennisabteilung geleistet wird

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Abteilungsleitung. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Geht die Erklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel an die Abteilung zurückzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilliger Kündigung erst nach Rückgabe.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann die Abteilungsleitung vornehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag ein zweites Mal bei vorhergehender Mahnung rückgebucht wird. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung des TSV 1897 e.V. Kösching bzw. gegen die Interessen der Tennisabteilung, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsleitung,
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

(5) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen eine den Ausschluss aussprechende Entscheidung kann beim TSV 1897 e.V. Kösching Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

### § 5 Abteilungsbeiträge, Umlagen

(1) Die Tennisabteilung finanziert sich durch:

- Abteilungsbeiträge
- Umlagen bei außergewöhnlichen Belastungen
- Spenden

(2) Der jährliche Abteilungsbeitrag beträgt für aufgenommene Mitglieder ab dem 01.01.1996\*:

- |               |          |
|---------------|----------|
| • Kinder      | 30,00 €  |
| • Jugendliche | 60,00 €  |
| • Erwachsene  | 96,00 €  |
| • Familien    | 252,00 € |

\* Für aufgenommene Mitglieder ab dem 01.01.1996 gelten die Beiträge 10 Jahre; danach gelten die Beiträge entsprechend Punkt 3 (Anm.: Mitglieder nach Punkt 3 leisteten Aufnahmebeiträge sowie Sonderbeiträge für Vereinsheimbau; ab 01.01.1996 Umschichtung auf Beiträge). Die 10 Jahres - Laufzeit beginnt für Jugendliche und Erwachsene mit dem Eintritt. Bei Kindern beginnt die Laufzeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Abteilungsbeitrag beträgt für aufgenommene Mitglieder vor dem 01.01.1996:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| • Kinder und Jugendliche | 30,00 €  |
| • Erwachsene             | 66,00 €  |
| • Familien               | 162,00 € |

(4) Der jährliche Abteilungsbeitrag wird in zwei gleichen Halbjahresbuchungen durch Bankeinzug (Lastschrift) eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt am 01.04. und 01.10. jeden Jahres.

(5) Eine vorzeitige Kündigung berechtigt nicht zur Rückforderung von Beiträgen.

### § 6 Arbeitsdienste

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet 8 Arbeitsstunden zu erbringen. Diese sind zu je 4 Stunden nach

- Arbeiten an der Tennisanlage (vom 16. bis zum vollendeten 80. Lebensjahr) und
- dem Wirtedienst im Tennisheim (vom 21. bis zum vollendeten 80. Lebensjahr)

zu leisten.

(2) Die Arbeitsstunden für die Tennisanlage werden per Aushang oder je nach Bedarf von der Abteilungsleitung bekannt gegeben. Arbeiten sind unter anderen die Platzinstandsetzung im Frühjahr, fortlaufende saisonale Platzpflege sowie ganzjährige Aufgabenerledigungen im Tennisheim und an der Tennisanlage.

(3) Für die Bewirtung hängt die Abteilungsleitung ab 01.04. eines Jahres einen Kalender mit verfügbaren Bewirtungsterminen im Tennisheim aus, wo sich die Mitglieder eigenständig für einen Wirtedienst eintragen können. Die Möglichkeit zur Bewirtung von Festen wird von der Abteilungsleitung bekannt gegeben. Sofern die Bewirtung unverschuldet entfällt (z.B. Schlechtwetter) werden die Arbeitsstunden im Wirtedienst als geleistet angesehen; entscheidend ist die frühzeitige Bereitschaft durch Eintrag in die Terminliste.

(4) Manche Arbeiten lassen sich nicht innerhalb von 4 Stunden erledigen, insbesondere die Bewirtung von Festen. Die hier mehr geleisteten Stunden stellen keine Mehrbelastung dar, sondern einen freiwilligen Solidarbeitrag zum Gelingen der Tennisabteilung.

(5) Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsstunden zu übertragen. Vier Arbeitsstunden gleichgestellt sind:

- Funktion als Mannschaftskapitän
- Organisation eines mehrstündigen Tennisturniers für Mitglieder (Rahmen: min. 5 Std. und min. 8 Teilnehmer incl. Bewirtung). Die Turniere sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen (Platz- und Heimbelegung).
- Durchführung einer Veranstaltung (z.B. Weinverkostung, Vorträge, Gesellschaftsspiele usw.) für Mitglieder im Tennisheim (Rahmen: ca. 15 Teilnehmer incl. Bewirtung). Die Veranstaltungen sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen (Heimbelegung).
- Mitglieder die Bewirtung für Feier im Tennisheim übernehmen
- Mitwirken in der Abteilungsleitung

(6) Näheres zum Ablauf der Bewirtung legt die Abteilungsleitung im Wirtleitfaden fest (Anlage 1).

### § 7 Sportanlagen

(1) Bei Benutzung der Tennisanlage haben Mitglieder der Abteilung und Gäste die Spielordnung zu befolgen, die die Abteilungsleitung festlegt (Anlage 2). Den berechtigten Anordnungen von Mitgliedern der Abteilungsleitung ist Folge zu leisten.

(2) Gäste haben auf der Platzanlage bedingte Spielerlaubnis, die insbesondere vom jeweiligen Spielbetrieb abhängt.

(3) Es muss eine Gastspielgebühr in folgender Höhe entrichtet werden:

- Belegen eines Platzes durch Gastspieler 15,00 € je Stunde
- Belegen eines Platzes von Mitglied mit Gastspieler 3,00 € je Gast und Stunde

### § 8 Organisation

(1) Die Organe der Tennisabteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung

(2) Die Leitung und Geschäftsführung der Tennisabteilung obliegt der Abteilungsleitung. Sie besteht mindestens aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter
- Sportwart
- Jugendwart
- Kassenwart
- Schriftführer

(3) Die Abteilungsleitung hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung und zeichnet für die Tennisabteilung. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung muss vom Hauptverein des TSV 1897 e.V. Kösching bestätigt werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

(5) Die Mitgliederversammlungen dienen zu:

- Rechenschaftsberichten der Abteilungsleitung, Beschlussfassungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Umlagen bei außerordentlichen Belastungen
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Versammlungen werden von der Abteilungsleitung einberufen, oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(8) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse, Tagungen, Versammlungen, Ereignisse usw. sind schriftlich niederzulegen, von dem jeweiligen Leiter zu unterschreiben und der Abteilungsleitung zur Aufbewahrung vorzulegen.

(10) Bei einer Auflösung der Tennisabteilung muss ein entsprechender schriftlicher Antrag der Abteilungsleitung vorgelegt werden. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die allen Mitgliedern 4 Wochen im Voraus angekündigt werden muss. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit 3/4 einer Auflösung zustimmen. Der gesamte Kassenbestand ist daraufhin zugleich mit allen Gegenständen, die der aufgelösten Tennisabteilung gehören, allen Mitgliedern der Tennisabteilung

zu übergeben, mit dem Ersuchen, sie nach eigenem Ermessen, demokratisch dem Verein zum Nutzen aller Mitglieder zuzuteilen.

### § 9 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählten Kassenprüfer (mindestens 2 volljährige Personen), sollen jährlich mindestens eine Kassenprüfung vornehmen und der Abteilung über das Ergebnis schriftlich berichten. Den Prüfern und Mitgliedern der Abteilungsleitung ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

(2) Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig bereitzustellen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

### § 10 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des TSV 1897 e.V. Kösching und die Abteilungsordnung der Tennisabteilung einzuhalten.

(2) Die Mitglieder sind angehalten, die Ziele der Tennisabteilung aktiv zu unterstützen.

Kösching, den .....

Abteilungsleiter Tennis .....

stellvertretender Abteilungsleiter .....

Anlage 1) Spielordnung

Anlage 2) Wirteleitfaden

### 1) Aufenthalt innerhalb der Tennisplätze

Das Betreten der Tennisplätze ist nur für Spieler und nur kurz vor Beginn der Spielzeit gestattet.

Mit Ausnahme von Balljungen oder -mädchen, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht Tennis spielende Kinder die Spielanlage nicht betreten.

In gleicher Weise ist der Aufenthalt von Zuschauern innerhalb der Spielfeldumzäunung untersagt. Dies gilt gleichermaßen für Betreuer und Funktionäre fremder Vereine.

Tiere aller Art dürfen nicht auf die Tennisplätze mitgenommen werden.

Bei Zuwiderhandlung übernimmt die Abteilung keine Haftung. Für den betreffenden Spieler kann eine Platzsperre ausgesprochen werden.

### 2) Bekleidung

Die Spielanlage darf nur in Tennisschuhen betreten werden und das Spielen ist nur in entsprechender Sportkleidung gestattet.

### 3) Platzpflege

Bei trockener Witterung müssen die Plätze vor Spielbeginn ausreichend besprengt werden.

Die Spieler haben nach Beendigung der Stunde den Platz abzuziehen und die Linien zu kehren.

Bei einsetzendem Regen müssen die Plätze von allen Spielern verlassen werden. Vorher sind sie ordnungsgemäß zu kehren.

Die Überwachung der Platzpflege erfolgt durch den Platzwart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

### 4) Spielberechtigung

Während eines Spieles hat die gültige Spielmarke so in der Spieltafel zu hängen, dass Platz und Zeit übereinstimmen.

Erwachsene und Jugendliche haben jederzeit Spielberechtigung.

Kinder dürfen von Montag bis Freitag die Anlage von 6.00 - 17.00 Uhr belegen. Ab 17.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen haben sie grundsätzlich keine Spielberechtigung.

### 5) Spielzeiten

Die Spieldauer beträgt einschließlich Platzpflege 1 Stunde.

Die Belegung eines Platzes für zwei Stunden hintereinander ist untersagt. Bei freien Plätzen kann nach Beendigung einer Stunde weitergespielt werden, der Platz muss aber mit Marken belegt werden.

Bei Wettkämpfen sind die besonderen Regelungen zu beachten.

Trainingszeiten einschließlich Platzbelegung werden rechtzeitig durch den Sportwart bekannt gegeben.

### **6) Platzbelegung**

Die Platzvorbelegung ist die Regel; sie erfolgt durch Einhängen der Spielmarke in die Tafel. Sie muss so gehängt werden, dass eine zweite Marke dazu gehängt werden kann. Die Platzbelegung mit einer Marke durch schräges Hängen ist verboten.

Bei erfolgter Belegung eines Platzes durch einen einzelnen Spieler kann ein zweiter seine Spielmarke dazuhängen. Der Spieler, der zuerst die Marke gehängt hat, besitzt das Platzrecht. Ist er nicht bereit, mit dem Partner zu spielen, der seine Marke dazugehängt hat, geht das Platzrecht an diesen über.

Plätze, die 10 Minuten nach Beginn der Spielstunde nicht belegt sind, können von denen nicht mehr beansprucht werden, die sie vorbelegt hatten.

Die Spielmarken sind nach Ende der Spielstunde von der Tafel abzunehmen.

### **7) Allgemeine Bestimmungen**

Wiederholte Verstöße gegen die Spielordnung können geahndet werden.

Die Überwachung der Spielordnung erfolgt durch den Platzwart und die Abteilungsleitung.

### 1) Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 18:30 - ca. 22:00 Uhr

Samstag und Sonntag: Geschlossen (Ausnahme: Spielbetrieb)

### 2) Modus der Bewirtung

Die Bewirtung erfolgt durch die im Wirtekalender eingetragenen Mitglieder, welcher am Schwarzen Brett aushängt. Jeglicher Tausch aus privaten Gründen ist selbstständig zu organisieren und im Kalender einzutragen.

Jeder Wirt besorgt in eigener Zuständigkeit den Schlüssel für den Gastraum und dem Schubfach (3.ter Schub im Sideboard zwischen Küche und Kühlraum) zur Aufbewahrung der Geldkassette. Für jeden Wochentag liegt ein Schlüsselsatz vor, dieser kann max. 7 Tage vor dem Tag der Bewirtung während des Gastbetriebes abgeholt werden.

Auf dem Tresen befindet sich der Ordner „Bewirtung“ mit dem Leitfaden und Vordrucken. Der Anfangsbestand der Barkasse ist mit Hilfe des Vordrucks „Tägliche Abrechnungsliste“ festzustellen. Bitte auf nachvollziehbare und sorgfältige Dokumentation achten!

Getränke und sonstige Einnahmen (z.B. Verkauf von Tennisbällen, Platzgebühr) sind unter Namensnennung auf der Rückseite „Tägliche Abrechnungsliste“ aufzuzeichnen; bei Bezahlung nur den Namen des Gastes durchstreichen.

Zum Abschluss ist der erwirtschaftete Zahlbetrag aufzurechnen, auf die Vorderseite zu übertragen sowie ist der Endbestand der Barkasse zu ermitteln. Die Geldkassette und die „Tägliche Abrechnungsliste“ sind im Schubfach zu versperren. Der Schlüsselsatz ist nach Beendigung des Wirtendienstes im Flur-Briefkasten einzuwerfen.

### 3) Essen

Grundsätzlich wird kein Essen vorgehalten. Mannschaften übernehmen selbstständig die Versorgung mit Essen. Reste müssen am Abend mitgenommen oder entsorgt werden. Es findet keine Lagerhaltung statt.

### 4) Nachbestellung

Die Nachbestellung von Getränken oder sonstigen Gebrauchsgegenständen erfolgt ausschließlich über die Abteilungsleitung. Bitte Bedarf auf Übergabevordruck vermerken.

### 5) Abfall

Bitte die bereitstehenden Behälter für Restmüll/Speisereste und Papier verwenden und über die Mülltonnen entsorgen. Gebrauchte Geschirrtücher in deklarierten Behälter legen. Verpackungsmüll über Gelben Sack sowie Einwegflaschen/Glas in Kiste unter Theke entsorgen.



### 6) Reinigung

Der Wirt ist für Sauberkeit und Ordnung der Wirtschaft, Küche, Theke, Kühlraum und der Terrasse verantwortlich. Bei Bedarf ist auch der Boden zu kehren sowie sind die Tische und Stühle auf der Terrasse zu säubern. Tägliche Reinigung der benutzten Gläser ist erforderlich; nicht nur abtropfen lassen. Die Geschirrspülmaschine bei Bedarf in Betrieb nehmen bzw. ggf. Geschirr ausräumen.

Die Böden von Küche, Gastraum, Treppe, WC's und Duschen werden von der Reinigungskraft gesäubert. Am **Donnerstag- und Sonntagabend** die Stühle im Gastraum auf die Tische hochstellen! **Das Betreten der Terrasse und der Wirtschaft mit Tennisschuhen ist untersagt.** Bitte Spieler und Gäste darauf hinweisen.

### 7) Tägliche Abschlussarbeiten

**Täglich** ist darauf zu achten,

- die Thekenkühlung aufzufüllen und das Leergut in den Lagerraum des Kellers zu bringen,
- die Terrassengarnituren aufzuräumen und die Sonnenschirme im Nebenraum zu lagern,
- den Restmüll und bei Bedarf Papier und Gelben Sack über die Tonnen zu entsorgen sowie
- Schubfach mit Geldkassette, Gastraum, Fenster, Jalousien und Außentüren zu schließen.

### 8) Regelungen Mannschaftswettbewerb

Verantwortlich für die gesamte Bewirtung des Tennisheims an einem Wettspieltag ist die gastgebende Mannschaft; für sie gilt ebenso der Wirteleitfaden. Grundsätzlich können sich Wirte zur Unterstützung der Mannschaften einteilen und insbesondere während dem Zeitraum der Doppelspiele und dem anschließenden Essen zur Verfügung stehen. Jeder Mannschaftskapitän hat einen eigenen Schlüsselbund und wirtschaftet in die gemeinsame Wochengeldbörse.

Mannschaften erhalten pro Heimspiel den Kaffee und eine Kiste Wasser gratis; bei zusätzlichen Bedarf ist Wasser zum Preis von 0,35 € pro Flasche zu zahlen und aufzulisten.

Im Falle eines Heimsieges erhalten Damenmannschaften 2 Flaschen Sekt und Herren-mannschaften 2 Maß eines alkoholischen Getränks (bitte auflisten). Als „Aufstiegsprämie“ erhalten 4/6er-Damenmannschaften 4/6 Flaschen Sekt sowie 4/6er-Herrenmannschaften 20/30 Liter Bierfässer.

### 9) Vereins- und Privatfeiern

Termine sind grundsätzlich mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

- Das Mitbringen von eigenen Getränken ist untersagt.
- Benutzungsgebühr vereinseigener Gedecke (Kaffee-/Essen) beträgt 1,- €/Person.
- Pauschalbetrag für die Endreinigung beträgt 30,- €.
- Reinigungsgebühr pro Tischdecke beträgt 3,50 €.

### 10) Technische Störungen

Bei Störungen ist grundsätzlich die Abteilungsleitung zu benachrichtigen.

**IM TENNISHEIM HERRSCHT STRIKTES RAUCHVERBOT**